INTERNE GESCHÄFTSORDNUNG DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES UND GESAMTVORSTANDES DES B2HIR

zuletzt geändert am 27.4.21

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 7, 8 und 10 der Satzung des B2HIR für den Vorstand. Sie regelt die **interne** Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstands und einer neu eingerichteten Arbeitsgruppe nach §8 Absatz 3 der Vereinsatzung, die sich **geschäftsführender Vorstand** nennt. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese **interne** Geschäftsordnung kann durch den Gesamtvorstand geändert werden. Eine Beteiligung der Mitgliederversammlung ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von **Gesamtvorstand** zum **geschäftsführenden Vorstand** (Vorsitzender; stellv. Vorsitzender geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

(1) Der Gesamtvorstand besteht z.Zt. aus 7 natürlichen Personen und zwei beratenden Personen. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.

(2) Gemäß § 9 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung den Vorstandsvorsitzenden sowie den Stellvertretenden Vorsitzenden und das geschäftsführende Vorstandsmitglied im Stimmenhöchstzahlverfahren. **Diese drei Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.** Gemäß § 7 der Vereinssatzung ist der Vorsitzende allein oder bei Verhinderung die zwei weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 3 Grundsätze

Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des **geschäftsführenden Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist disziplinarischer Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle. In diesem Zusammenhang liegt bei ihm auch die allgemeine Personalverantwortung (Einstellung, Entlohnung, Arbeitsverträge).

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt und den Wert von 25.000 € Brutto nicht überschreitet:
   - Führung laufender Geschäfte
     - Anschaffung von Wirtschaftsgütern
     - Beauftragung von Dienstleistern
     - Vertragsabschlüsse
   - Vorbereitung der Mitgliederversammlung durch Aufstellen der Tagesordnung
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   - Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung

(3) Der Gesamtvorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren, zusätzlich erhält die Protokolle der monatlichen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wie:
   - Einberufung der Mitgliederversammlung
   - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
   - Einwerbung von Forschungsmitteln
   - Vorbereitung von Publikationen und Tagungen

   bleiben der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten.

Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:

(4) Vorsitzender: Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Der Vorstandsvorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

(5) Stellvertretender Vorsitzender: Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.

(6) Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: diesem Vorstandsmitglied obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung sowie die Sicherung und Unterstützung der Geschäftsstelle.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o. Ä. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung: Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der stellvertretenden Vorsitzendende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten sich gegebenenfalls gegenseitig. Die Geschäftsstelle ist über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

(2) Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den geschäftsführenden Vorstand nicht vorgesehen.

D. Einberufung von **Gesamt**-Vorstandssitzungen

§ 6 Sitzungsorganisation

(1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens zweimal je Kalenderjahr statt und werden entweder als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Digitalkonferenz durchgeführt.

(2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied eine außerordentliche Sitzung oder Telefon- oder Digitalkonferenz des Gesamtvorstandes stattfinden.

(3) Die Organisation der Sitzung obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. In Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden beruft er schriftlich oder per Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein.

(4) Unabhängig der Absätze 1 bis 3 führt der geschäftsführende Vorstand zusätzliche Sitzungen und Telefonkonferenzen nach Bedarf und eigenem Ermessen durch. Über die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist der Gesamtvorstand jeweils zeitnah per formloser Mitteilung via Mail in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.

E. Durchführung von **Gesamt**-Vorstandssitzungen

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied in Absprache mit dem Vorsitzenden/ Stellvertreter erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie enthält damit alle Anträge, die jeweils fristgerecht vorgelegt wurden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Sitzungsleitung

Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung bzw. die Entscheidung über die Delegation selbiger. Im Fall der Delegation der Sitzungsleitung ist diese regelhaft vorab mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Folge der Abstimmungen. Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

§ 10 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne Stimme des betroffenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme bis auf die zwei beratenden Vorstandsmitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 7 eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung/Telefon/Digitalkonferenz anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, per eMail abgeben. Sie können sich auch durch schriftliche Vollmacht, die vorgelegt und als Anhang zum Protokoll genommen wird, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

(4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche bzw. per eMail oder Fax übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist – regelhaft vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied – ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per eMail dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.

F. Beteiligung Dritter

§ 13 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu wahren.

§ 14 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogenen Fachexperten zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

G. Geltung

§ 15 Inkraftreten

(1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung im Mitgliederbereich der Verbandshomepage hinterlegt.

(2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu geben.